



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Entwurf vom 02.12.2020

Digitale Verwaltung Schweiz

Für die digitale Transformation im Bundesstaat

Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die Digitale Verwaltung Schweiz

ENTWURF

*Der Schweizerische Bundesrat und
die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK),
treffen die folgende Vereinbarung:*

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zusammenarbeit

¹ Diese Rahmenvereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bereich der digitalen Transformation ihrer Verwaltungen. Die Kantone beziehen die Gemeinden ein.

² Die Rahmenvereinbarung greift nicht in die Zuständigkeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ein.

1.2. Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz»

¹ Zur Steuerung der digitalen Transformation im föderalistischen System wird die Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) geschaffen.

² Die DVS ist als Politische Plattform mit Standardentwicklung konzipiert. Sie tritt an die Stelle von E-Government Schweiz und der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK).

³ Sie arbeitet mit Fachorganisationen zusammen (insbesondere Verein eCH, eOperations AG) und pflegt die Kontakte mit den für die digitale Transformation verantwortlichen Stellen der Gemeinwesen. Sie sucht den Dialog mit der Wissenschaft, mit der Wirtschaft und mit der Zivilgesellschaft.

⁴ Den Trägern sind ohne Verzug Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der DVS in Richtung Politische Plattform mit verbindlicher Standardsetzung und gegebenenfalls für die Schaffung einer neuen Behörde zu unterbreiten.

1.3. Träger, Partner und freiwillig mitwirkende Gemeinwesen

¹ Bund und Kantone sind gleichberechtigte Träger der DVS. Sie handeln durch den Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen. Entscheide kommen zustande, wenn ein politischer Konsens hergestellt werden kann. Als Träger haben der Bund und die Kantone insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie bestimmen ihre Vertretung im politischen Führungsgremium, im operativen Führungsgremium und in der Delegiertenversammlung.
- b. Sie ernennen auf Vorschlag des politischen Führungsgremiums die Beauftragte oder den Beauftragten.
- c. Sie verabschieden alle vier Jahre die Grundfinanzierung in Form eines Budgets und eines 3-Jahres-Finanzplans sowie die Strategie der DVS. Sie beziehen diese bei der Festlegung ihrer eigenen Strategien ein.
- d. Sie werden über den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Umsetzungsplan informiert.
- e. Sie können auf freiwilliger und vertraglicher Basis die Umsetzung von einzelnen Projekten und Leistungen finanzieren.
- f. Sie sorgen dafür, dass die zuständigen Körperschaften und Instanzen über die Anträge des politischen Führungsgremiums in einem politisch koordinierten Prozess fristgerecht entscheiden.
- g. Sie fördern in ihrem Verantwortungsbereich den Aufbau von Basisdiensten, die Ausbreitung von elektronischen Dienstleistungen und die Mitwirkung in Projekten und Arbeitsgruppen.

² Der Schweizerische Städteverband (SSV) sowie der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) unterstützen die DVS als Partner. Sie haben folgende Mitwirkungsmöglichkeiten:

- a. Sie bestimmen ihre Vertretung im politischen und im operativen Führungsgremium sowie in der Delegiertenversammlung.
- b. Sie werden über die Rahmenvereinbarung, das Budget und den 3-Jahres-Finanzplan sowie über den Jahresbericht informiert.
- c. Sie wirken an der Erarbeitung der Strategie der DVS mit. Sie richten ihre eigenen Strategien an der Strategie der DVS aus.
- d. Sie nehmen den Umsetzungsplan zur Kenntnis.
- e. Sie können auf freiwilliger und einzelvertraglicher Basis die Umsetzung von einzelnen Projekten und Leistungen finanzieren.
- f. Sie fördern im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs die Verbreitung der Ergebnisse der DVS (z.B.

Basisdienste) und die Mitwirkung in Projekten und Arbeitsgruppen.

³ Einzelne Gemeinden und das Fürstentum Liechtenstein können sich als freiwillig mitwirkende Gemeinwesen auf einzelvertraglicher Basis an der Organisation beteiligen. Die Einzelverträge werden für eine Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossen und verlängern sich automatisch, sofern diese nicht neun Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die freiwillig mitwirkenden Gemeinwesen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie bestimmen ihre Vertretung in der Delegiertenversammlung.
- b. Sie können sich auf freiwilliger und einzelvertraglicher Basis an der Finanzierung und Umsetzung von Projekten und Leistungen der DVS beteiligen.
- c. Sie können die Strategie der DVS und ihre Umsetzung über die Delegiertenversammlung und über die Vertretung der Gemeinden im operativen Führungsgremium mitgestalten. Sie richten ihre eigenen Strategien an der Strategie der DVS aus.
- d. Sie fördern die Verbreitung der Ergebnisse der DVS (z.B. Basisdienste) und stellen die Mitwirkung der eigenen Organisationen in Projekten und Arbeitsgruppen sicher.

⁴ Die Kantone etablieren Strukturen und Prozesse, welche die Einbindung und Mitwirkung ihrer Gemeinden fördern.

2. Leistungsauftrag der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz»

2.1. Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Die DVS gründet auf einem vernetzten, gesamtschweizerischen Ansatz, koordiniert die Steuerung der digitalen Transformation zwischen und innerhalb der institutionellen Ebenen und ermöglicht Mitsprache und Mitgestaltung.

² Die Leistungen der DVS schaffen einen Mehrwert für Bevölkerung, Wirtschaft und öffentliche Verwaltungen und fördern die Zusammenarbeit über die Staatsebenen hinweg.

³ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die DVS eng mit bestehenden nationalen und internationalen Organisationen zusammen, welche sich mit der digitalen Transformation der Verwaltung befassen. Die DVS schöpft Synergien aus und strebt eine breite Verankerung der erarbeiteten Lösungen auf allen drei Staatsebenen an.

⁴ Die DVS orientiert sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den jeweils aktuellen Leitlinien von Bund und Kantonen, namentlich:

- a. den «Leitlinien der Kantone zur Digitalen Verwaltung»;
- b. dem «Zielbild für die digitale Transformation in der Bundesverwaltung und den Aufbau der digitalen Infrastrukturen».

⁵ Die DVS wird nur dann aktiv, wenn eine die Staatsebenen übergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich ist.

⁶ Die DVS stimmt ihre Projekte und Leistungen mit sektorpolitischen Programmen und Organisationen ab.

⁷ Die DVS gibt Empfehlungen ab; sie stellt keine verbindlichen Regelungen auf. Die Gemeinwesen können die Empfehlungen über ihre internen Verfahren für verbindlich erklären.

2.2. Auftrag und Aufgabenportfolio

¹ Die DVS erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Festlegen eines gemeinsamen Zielbilds, der strategischen Ausrichtung sowie der gemeinsamen Prioritäten und Handlungsfelder;
- b. Identifikation und Aufbau der erforderlichen Basisdienste, Ausbreitung von elektronischen Dienstleistungen mit hohem Skalierungspotenzial und Förderung innovativer Lösungen;
- c. Förderung der Standardisierung und Harmonisierung von technischen und fachlichen Prozessen, der Interoperabilität und der gemeinsamen Nutzung von technischen Lösungen durch mehrere Verwaltungsstellen;
- d. Förderung gemeinsamer rechtlicher und politischer Grundlagen und Rahmenbedingungen;
- e. Unterstützung der beteiligten Gemeinwesen im Bereich Digitalisierung und IKT durch Beratung, Hilfsmittel und Empfehlungen;

- f. Stärkung von Vernetzung, Zusammenarbeit und Wissensaustausch innerhalb der öffentlichen Verwaltungen aller drei Staatsebenen und mit der Privatwirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft;
- g. Aufbau einer Anlauf- und Kontaktstelle für Öffentlichkeit, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Thema Digitale Verwaltung und Führung des dafür nötigen Monitorings zum Stand der digitalen Verwaltung bezüglich Qualität, Quantität und Nutzungsintensität;
- h. Förderung des Kulturwandels hin zur digitalen Verwaltung bei Entscheidungsträgern, bei Personen im öffentlichen Dienst und in der Gesellschaft.

² Die DVS erbringt keine eigenen IKT-Leistungen.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen eines vierjährigen Strategiezyklus mit einer rollenden Umsetzungsplanung.

2.3. Strategie

¹ Mit der Strategie der DVS schaffen Bund, Kantone und Gemeinden ein gemeinsames Verständnis für die Umsetzung und Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung. Die Strategie dient als Dachstrategie und entfaltet dadurch vertikale und horizontale Wirkung. Sie definiert zu diesem Zweck ein gemeinsames Leitbild, zentrale Handlungsfelder sowie strategische Ziele.

² Die DVS erarbeitet die Strategie und empfiehlt sie den Trägern und Partnern zur Verabschiedung. Bis zur Verabschiedung der Strategie der DVS bleiben die E-Government Strategie 2020–2023 und das strategische Leitbild der SIK handlungsanleitend.

³ Im Zuge der Strategieerarbeitung ist das Verhältnis der verschiedenen digitalen Fach- und Teilstrategien des Bundes zur Strategie der DVS zu definieren.

⁴ Die Strategie wird jeweils für vier Jahre erarbeitet.

2.4. Umsetzungsplan

¹ Die DVS definiert im Umsetzungsplan Projekte und Leistungsschwerpunkte, welche zur Erfüllung der in der Strategie festgelegten Ziele und Handlungsfelder beitragen. Sie legt dafür messbare Umsetzungsziele und die entsprechende Mittelverwendung fest.

² Die DVS erarbeitet jährlich den Umsetzungsplan. Der Umsetzungsplan wird durch das politische Führungsgremium verabschiedet.

³ Bis zur Verabschiedung des Umsetzungsplans der DVS bleiben der Umsetzungsplan 2020–2023 von E-Government Schweiz und das Arbeitsprogramm der SIK handlungsanleitend. Laufende Projekte und Leistungen werden fortgesetzt und in den neuen Umsetzungsplan der DVS überführt.

2.5. Monitoring und Controlling

¹ Das Monitoring bildet die Grundlage für die Erarbeitung der Strategie, des Umsetzungsplans sowie der Weiterentwicklung des Leistungsangebots. Dazu werden insbesondere gesellschaftliche, technische, politische und rechtliche Entwicklungen im nationalen und internationalen Umfeld beobachtet und interpretiert. Die DVS entscheidet selbst, welche Mittel sie für das Monitoring als zweckmässig erachtet. Die beteiligten Gemeinwesen wirken bei der Auswahl der Monitoring-Themen mit.

² Das Controlling dient der Qualitäts- und Erfolgskontrolle in Bezug auf die in der Strategie, im Umsetzungsplan und in Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Leistungen. Die oder der Beauftragte rapportiert die Kennzahlen und deren Interpretation jährlich an das politische Führungsgremium und an das operative Führungsgremium. Diese Gremien treffen nötigenfalls die geeigneten Massnahmen.

2.6. Evaluation

Zur Weiterentwicklung von Organisation und Leistungen werden Strukturen, Prozesse, Leistungen, Fähigkeiten, Kultur und Arbeitsweise der DVS regelmässig evaluiert. Die DVS informiert die Träger über die Ergebnisse der Evaluationen und stellt die erforderlichen Anträge.

3. Struktur der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz»

3.1. Grundstruktur

¹ Die DVS hat die folgenden Strukturelemente:

- a. Politisches Führungsgremium;
- b. Operatives Führungsgremium;
- c. Beauftragte oder Beauftragter Digitale Verwaltung Schweiz;
- d. Delegiertenversammlung;
- e. Geschäftsstelle

² Sie kann Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, Dialoge organisieren sowie Projekte an die Hand nehmen.

3.2. Politisches Führungsgremium (Steuerungsausschuss)

3.2.1. Aufgaben

¹ Das politische Führungsgremium ist verantwortlich für die Erarbeitung der Strategie und die Erreichung der darin festgelegten Ziele.

² Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Es beantragt den Trägern die Ernennung der oder des Beauftragten.
- b. Es legt die Anforderungen für die Auswahl der Mitglieder der übrigen Gremien fest.
- c. Es kann Dialoge zu bestimmten Themen einberufen.
- d. Es sorgt für die Evaluation der Rahmenvereinbarung. Es kann den Trägern Änderungen beantragen.
- e. Es beantragt den Trägern die Grundfinanzierung der DVS in Form eines Budgets und eines 3-Jahres-Finanzplans (4-Jahres-Horizont).
- f. Es genehmigt den Jahresbericht der DVS.
- g. Es erarbeitet gemeinsam mit dem operativen Führungsgremium die Strategie und legt diese den Trägern und Partnern zur Verabschiedung vor.
- h. Es prüft den Umsetzungsplan auf seine Strategiekonformität und verabschiedet ihn. Es wird durch die Beauftragte oder den Beauftragten über den Umsetzungsfortschritt informiert.
- i. Es überprüft die Zielerreichung und sorgt für das Controlling. Es erstattet den Trägern und Partnern Bericht. Es sorgt dafür, dass die Träger und Partner regelmässig über die wichtigen Aktivitäten von DVS informiert werden.
- j. Es stellt den Trägern und Partnern bei Vorhaben von grundlegender Bedeutung Antrag für die Projektumsetzung.
- k. Es nimmt Stellung zu strategischen Fragen der digitalen Transformation.
- l. Es entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wenn es um Fragen von erheblicher Tragweite geht.

3.2.2. Zusammensetzung

¹ Das politische Führungsgremium besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, nämlich je drei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus den drei Mitgliedern des Bundesratsausschusses für Digitale Transformation und IKT (DTI).
- b. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die KdK bestimmt.
- c. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden werden durch den SSV und den SGV bestimmt.

² Die oder der Beauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des politischen Führungsgremiums teil.

³ Die oder der Delegierte DTI und weitere Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen eingeladen werden.

3.2.3. Vorsitz, Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Das politische Führungsgremium konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird in Co-Leitung von je einem Mitglied seitens des Bundes und seitens der Kantone wahrgenommen.

² Das politische Führungsgremium tagt, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Es tagt zudem, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.

³ Das politische Führungsgremium strebt eine konsensuelle Meinungsfindung an. Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss:

- a. der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- b. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und
- c. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁵ Das politische Führungsgremium ist beschlussfähig, wenn pro Staatsebene mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der Co-Leitung möglich. Die Beratung und die Beschlussfassung können in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Das politische Führungsgremium kann auf Antrag der Co-Leitung auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, sofern

- a. pro Staatsebene mindestens zwei Mitgliedern erreichbar sind;
- b. sich Einstimmigkeit ergibt und
- c. kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

3.3. Operatives Führungsgremium

3.3.1. Aufgaben

¹ Das operative Führungsgremium plant und koordiniert die Umsetzung der Strategie und ist für die Erarbeitung des Umsetzungsplans zuhanden des politischen Führungsgremiums verantwortlich.

² Es hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Es kann Dialoge zu bestimmten Themen, Projekten oder Leistungen einberufen.
- b. Es evaluiert die Rahmenvereinbarung und schlägt bei Bedarf deren Weiterentwicklung zuhanden des politischen Führungsgremiums vor. Es legt die Anträge der Delegiertenversammlung zur Rahmenvereinbarung dem politischen Führungsgremium zur Entscheidung vor.
- c. Es bereitet auf Basis des rollenden Umsetzungsplans die Grundfinanzierung der DVS in Form eines Budgets und eines 3-Jahres-Finanzplans (je vierjähriger Strategieperiode) zuhanden des politischen Führungsgremiums vor.
- d. Es legt die Anträge der Delegiertenversammlung zur Strategie dem politischen Führungsgremium zur Entscheidung vor. Es gestaltet gemeinsam mit dem politischen Führungsgremium die Strategie, die anschliessend durch das politische Führungsgremium zuhanden der Träger und Partner zur Verabschiedung freigegeben wird.
- e. Es bereitet die Überprüfung der Zielerreichung, namentlich das Controlling, vor.
- f. Es bereitet den Umsetzungsplan zuhanden des politischen Führungsgremiums vor. Es ist für das operative Controlling und das Risikomanagement des laufenden Umsetzungsplans verantwortlich. Es konsolidiert die Anträge der Delegiertenversammlung bezüglich des Umsetzungsplans und legt diese dem politischen Führungsgremium zur Entscheidung vor.
- g. Es genehmigt Vereinbarungen mit Leistungsverantwortlichen zur Projektumsetzung oder Leistungserbringung. Es nimmt Ergebnisse der Projekte und der Leistungen ab.

3.3.2. Zusammensetzung

¹ Das operative Führungsgremium zählt insgesamt 16 Mitglieder und setzt sich aus der oder dem Beauftragten sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.

² Das politische Führungsgremium legt die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder fest. Die Bereiche E-Government / Digitale Verwaltung und Informatik sind angemessen vertreten.

³ Die Mitglieder des operativen Führungsgremiums werden für einen Zeitraum von vier Jahren nach den folgenden Regeln bestimmt:

- a. Die Vertretung des Bundes setzt sich zusammen aus dem Delegierten DTI, dem Delegierten für Cybersicherheit und drei weiteren von der Vertretung des Bundes in der Delegiertenversammlung bestimmten Personen.
- b. Der Leitenden Ausschuss der KdK ernennt zwei Personen. Drei weitere Personen werden von der Vertretung der Kantone in der Delegiertenversammlung bestimmt.
- c. Der SSV und der SGV ernennen je eine Person. Drei weitere Personen werden von der Vertretung der Gemeinden in der Delegiertenversammlung bestimmt.

3.3.3. Vorsitz, Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Die oder der Beauftragte leitet das operative Führungsgremium. Im Übrigen konstituiert sich das operative Führungsgremium selbst.

² Das operative Führungsgremium tagt, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber sechsmal jährlich. Es tagt zudem, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.

³ Das operative Führungsgremium strebt eine konsensuelle Meinungsfindung an. Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss: Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss:

- a. der Mehrheit der anwesenden Mitglieder;
- b. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und
- c. der Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Kantone.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁵ Das operative Führungsgremium ist beschlussfähig, wenn pro Staatsebene mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Zustimmung der oder des Beauftragten möglich. Die Beratung und die Beschlussfassung können in elektronischer Form erfolgen.

⁶ Das operative Führungsgremium kann auf Antrag der oder des Beauftragten auf dem Weg der Aktenzirkulation entscheiden, sofern

- a. pro Staatsebene mindestens drei Mitgliedern erreichbar sind;
- b. sich Einstimmigkeit ergibt und
- c. kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.

3.4. Delegiertenversammlung

3.4.1. Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung stellt die fachliche Mitwirkung der beteiligten Gemeinwesen und Partner sicher und bringt deren Bedürfnisse ein.

² Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie nimmt Stellung zum Budget und zum 3-Jahres-Finanzplan.
- b. Sie wird über den Jahresbericht der DVS informiert.
- c. Sie nimmt zuhanden des operativen Führungsgremiums Stellung zur Strategie und zum Umsetzungsplan; sie kann Änderungen beantragen. Die Stellungnahmen der Delegiertenversammlung werden an das politische Führungsgremium weitergeleitet.
- d. Sie wird über die Ergebnisse von Projekten und Leistungen informiert.
- e. Sie kann dem operativen Führungsgremium zuhanden des politischen Führungsgremiums und der Träger Änderungen der Rahmenvereinbarung beantragen.

³ Die Delegiertenversammlung kann dem operativen Führungsgremium die Aufnahme von Projekten und Leistungen in das Portfolio DVS beantragen.

3.4.2. Zusammensetzung

¹ Das politische Führungsgremium legt die fachlichen Anforderungen an die Delegierten fest.

² Die Gemeinwesen sorgen dafür, dass die durch sie benannten Delegierten die Bereiche E-Government und Digitale Verwaltung sowie den Bereich Informatik ausreichend vertreten.

³ Kantone und Gemeinden erhalten pro angebrochene 400'000 Einwohnerinnen oder Einwohner einen Sitz. Jedem beteiligten Gemeinwesen steht mindestens ein Delegiertensitz zu.

⁴ Der SSV und der SGV bestimmen je eine Delegierte oder einen Delegierten. Die Anzahl Delegiertensitze für die Gemeinden und ihre Verbände (SSV, SGV) ist höchstens so gross wie jene der Kantone. Kantonshauptorte und die grössten Gemeinden können bevorzugt Delegierte stellen.

⁵ Dem Bund steht maximal die Hälfte der Anzahl Delegiertensitze der Kantone und Gemeinden zu. Er orientiert sich bei der Auswahl der Delegierten an der Zusammensetzung des Digitalisierungsrates und strebt eine personelle Übereinstimmung an.

⁶ Die oder der Delegierte DTI, die Koordinatorin oder der Koordinator für E-Government in der Bundesverwaltung und eine Vertretung des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation sind von Amtes wegen Mitglieder der Delegiertenversammlung.

3.4.3. Vorsitz, Konstituierung und Arbeitsweise

¹ Die oder der Beauftragte leitet die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

² Die Delegiertenversammlung tagt, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie tagt zudem, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Delegierten verlangt wird.

³ Die Delegiertenversammlung strebt eine konsensuelle Meinungsfindung an. Im Falle von Abstimmungen bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Drittel der Delegierten kann einen Minderheitsantrag stellen, der zusammen mit dem Mehrheitsantrag dem politischen Führungsgremium zur Entscheidung vorgelegt wird.

⁴ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Eine Stellvertretung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe und mit vorgängiger Information der oder des Beauftragten möglich.

⁵ Die Beratung und die Beschlussfassung können in elektronischer Form erfolgen.

3.5. Beauftragte oder Beauftragter Digitale Verwaltung Schweiz

3.5.1. Aufgaben

¹ Die oder der Beauftragte gestaltet die DVS im Rahmen der politischen Vorgaben, gibt Impulse und vertritt die DVS nach aussen.

² Die oder der Beauftragte hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des politischen Führungsgremiums teil.
- b. Sie oder er leitet das operative Führungsgremium und wirkt massgeblich an der Vorbereitung der Geschäfte und der Erarbeitung der Inhalte mit.
- c. Sie oder er stellt die Vorbereitung der Geschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse des politischen und des operativen Führungsgremiums sicher und ist verantwortlich für den budgetkonformen Vollzug.
- d. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
- e. Sie oder er leitet die Geschäftsstelle und entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel bezüglich Aufgaben und Personal.
- f. Sie oder er kann Dialoge DVS zu bestimmten Themen, Projekten oder Leistungen einberufen. Sie oder er leitet die Dialoge DVS und schlägt dem operativen Führungsgremium die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Dialogen vor.
- g. Sie oder er setzt Arbeitsgruppen ein und klärt mit den beteiligten Gemeinwesen die Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden in diesen Gruppen.

3.5.2. Organisationsrechtliche Stellung

¹ Die oder der Beauftragte wird durch übereinstimmenden Beschluss des Bundesrates und des Leitenden Ausschusses der KdK ernannt.

² Die oder der Beauftragte untersteht dem Weisungsrecht des politischen Führungsgremiums.

³ Sie oder er ist administrativ dem Generalsekretariat des EFD zugeordnet und schliesst einen Arbeitsvertrag mit dem Generalsekretariat des EFD ab.

3.6. Geschäftsstelle

3.6.1. Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle ist der oder dem Beauftragten unterstellt. Sie unterstützt die oder den Beauftragten und die Gremien der DVS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

² Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie unterstützt gemäss den Vorgaben der oder des Beauftragten das politische und das operative Führungsgremium, die Delegiertenversammlung und die Dialoge, bereitet deren Geschäfte vor und führt das Protokoll der Sitzungen.

- b. Sie erfüllt die Aufgaben gemäss Leistungsauftrag, wirkt in entsprechenden Arbeitsgruppen mit und schliesst die vom operativen Führungsgremium genehmigten Vereinbarungen mit Leistungsverantwortlichen ab. Dazu gehören Projekte und Dienstleistungen sowie Aufgaben in den folgenden Bereichen:
 - Digitalisierungsvorhaben;
 - Unterstützung der beteiligten Gemeinwesen im Bereich Digitalisierung und IKT;
 - Förderung von Standardisierung und Interoperabilität;
 - Grundlagen und Rahmenbedingungen;
 - Monitoring Digitale Verwaltung und Controlling;
 - Vernetzung, Wissensaustausch und Kommunikation;
 - Administration.
- c. Sie koordiniert sich mit Arbeitsgruppen aus dem Bereich E-Government und arbeitet in Projekt- oder Fachausschüssen mit.

3.6.2. Organisation

¹ Die oder der Beauftragte leitet die Geschäftsstelle, ernennt die Mitarbeitenden und entscheidet über die Mittelverwendung.

² Die Geschäftsstelle ist administrativ dem Generalsekretariat des EFD zugeordnet. Die Mitarbeitenden schliessen einen Arbeitsvertrag mit dem Generalsekretariat des EFD ab.

3.7. Arbeitsgruppen und Kommissionen

3.7.1. Aufgaben

¹ Die Arbeitsgruppen und Kommissionen bearbeiten spezifische Themen im Rahmen des Leistungsauftrags der DVS. Sie werden nach Bedarf von der oder dem Beauftragten eingesetzt.

² Die Arbeitsgruppen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Sie können gemäss den Vorgaben der oder des Beauftragten zur inhaltlichen Unterstützung des politischen und des operativen Führungsgremiums eingesetzt werden.
- b. Sie definieren zusammen mit dem Beauftragten die zu erarbeitenden Ergebnisse und erstatten regelmässig Bericht über den Fortschritt.
- c. Sie erarbeiten im Rahmen des Leistungsauftrags Ergebnisse, welche der oder dem Beauftragten zuhänden des operativen Führungsgremiums vorgelegt werden.
- d. Sie können bei der oder dem Beauftragten Mittel für externe Unterstützung oder personelle Unterstützung durch die Geschäftsstelle beantragen.

3.7.2. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitsgruppen

¹ In den Arbeitsgruppen können Fachleute aus Verwaltung, Privatwirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft mitarbeiten. Die oder der Beauftragte kann Vorschläge zur Besetzung der Arbeitsgruppen einholen oder Fachpersonen direkt anfragen. Sie oder er kann für bestimmte Arbeitsgruppen Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung machen.

² Die oder der Beauftragte bestimmt die Leitung der Arbeitsgruppen. Im Übrigen konstituieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

3.8. Leistungsverantwortliche

3.8.1. Auftrag

¹ Leistungsverantwortliche können im Rahmen des Umsetzungsplans bestimmte Projekte umsetzen oder Leistungen erbringen.

² Die Leistungsverantwortlichen haben im Rahmen ihres Auftrags folgende Vorgaben zu beachten:

- a. Sie klären in Zusammenarbeit mit weiteren beteiligten Akteuren den Rechtsetzungsbedarf und sorgen für ein tragfähiges Organisationskonzept.
- b. Sie gewährleisten die Einhaltung von Standards und achten auf die Interoperabilität der erarbeiteten Lösungen.
- c. Sie erstatten der oder dem Beauftragten im Rahmen des operativen Controllings regelmässig Bericht über den Stand der Arbeiten.
- d. Sie sorgen für die Einhaltung der durch die DVS vorgegebenen Rahmenbedingungen.
- e. Sie können die Beauftragte oder den Beauftragten um fachliche Unterstützung ersuchen.

- f. Sie unterbreiten dem Beauftragten zuhanden des operativen Führungsgremiums ihre Betriebs- oder Projektplanung, das Budget und die Jahresabrechnung.

3.8.2. Auswahl und Leistungsvereinbarung

¹ Das operative Führungsgremium setzt unter Beachtung des öffentlichen Beschaffungs- und Subventionsrechts auf Antrag der oder des Beauftragten geeignete Organisationen als Leistungsverantwortliche ein.

² Die oder der Beauftragte erarbeitet gemeinsam mit den Leistungsverantwortlichen Leistungsvereinbarungen, die die Zusammenarbeit, die Ziele und die Finanzierung regeln. Die Vereinbarungen definieren insbesondere:

- a. die umzusetzenden Ziele, die zu erarbeitenden Ergebnisse, die Aufgaben, die Massnahmen und die Meilensteine;
- b. die für die Umsetzung der Aufgaben und Massnahmen vorgesehenen finanziellen und personellen Mittel aller beteiligten Parteien bis längstens zum Ende der laufenden Strategieperiode;
- c. die Mitwirkung der DVS bei der Steuerung der Projekte und der Leistungserbringung.

3.9. Dialoge

3.9.1. Zweck und Form

¹ Die Dialoge sind ein Instrument zur frühzeitigen Einbindung wichtiger Akteure aus Digitalisierungsprogrammen und Kompetenzzentren der Verwaltung sowie aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Sie werden gemeinsam mit der Organisation DTI genutzt, um einen einheitlichen Kanal für Themen der digitalen Transformation zu etablieren.

² Ziel der Dialoge ist es, mögliche Probleme früh zu erkennen, Hürden zu beseitigen und die Akzeptanz der Lösungen zu erhöhen.

³ Die Form der Dialoge richtet sich nach dem jeweiligen Zweck.

3.9.2. Zusammensetzung, Einberufung und Arbeitsweise

¹ Das politische Führungsgremium, das operative Führungsgremium und die oder der Beauftragte können einen Dialog initiieren. Die DVS stimmt sich bei der Planung der Dialoge mit der Organisation DTI ab.

² Die oder der Beauftragte leitet die Dialoge.

³ Das politische Führungsgremium legt die fachlichen Anforderungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Dialoge fest.

⁴ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Dialoge werden im Einzelfall themenbezogen bestimmt. Die oder der Beauftragte unterbreitet dem operativen Führungsgremium einen Vorschlag zur Besetzung der Dialoge.

⁵ Dialoge werden nach Bedarf einberufen, mindestens aber alle vier Jahre für den Einbezug wichtiger Anspruchsgruppen zur Erarbeitung der Strategie der DVS und des Umsetzungsplans der DVS.

4. Finanzierung

4.1. Finanzplanung und -steuerung

¹ Die oder der Beauftragte erstellt jährlich im ersten Quartal ein Budget mit einem 3-Jahres-Finanzplan (Vier-Jahres-Horizont) zuhanden des operativen Führungsgremiums. Auf dessen Antrag beschliesst das politische Führungsgremium das Budget mit Finanzplan. Die Delegiertenversammlung wird konsultiert. Die Träger werden darüber informiert.

² Die Grundfinanzierung wird zu Beginn einer Strategieperiode auf der Basis des Umsetzungsplans, des Budgets und des 3-Jahres-Finanzplans durch die Träger verabschiedet.

³ Das politische Führungsgremium erlässt ein Geschäfts- und Finanzreglement, namentlich zum internen Kontrollsystem (IKS), zur Compliance, zum Risikomanagement und zur finanziellen Führung.

4.2. Grundfinanzierung

¹ Die Grundfinanzierung dient der Finanzierung der Grundaufgaben sowie von Projekten und Leistungen

der DVS. Die DVS entscheidet im Rahmen ihres Leistungsauftrags über die Verwendung der Mittel im Sinne eines Globalbudgets.

² Bund und Kantone tragen die Grundfinanzierung paritätisch. Die jährlichen Ausgaben für die Grundfinanzierung durch den Bund und die Kantone betragen gesamthaft 6 Millionen Franken. Der Kostenteiler für die einzelnen Kantone richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung.

³ Gemeinden und das Fürstentum Liechtenstein, die sich auf einzelvertraglicher Basis an der DVS beteiligen wollen, leisten einen fixen Beitrag nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl als Ergänzungsfinanzierung zur Grundfinanzierung von Bund und Kantonen.

4.3. Einzelfinanzierung von Projekten und Leistungen

¹ Die DVS kann spezifische Projekte und Leistungen ausserhalb der Grundfinanzierung anbieten, wenn dies mit ihrem Leistungsauftrag und den personellen Ressourcen vereinbar ist.

² Diese spezifischen Projekte und Leistungen werden von den interessierten Gemeinwesen auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags einzeln finanziert. Sie können auch durch Dritte finanziert werden.

³ Will sich ein Gemeinwesen nachträglich an einem Projekt oder an einer Leistung beteiligen, beteiligt es sich auch anteilmässig am bisherigen Aufwand.

4.4. Übertragung von nicht verwendeten Mitteln; Verlustausgleich

¹ Budgetierte Mittel, die nicht verwendet wurden, werden bis zur Höhe der Aufbau- und Betriebskosten der letzten zwei Jahre auf das Folgejahr übertragen.

² Darüber hinausgehende nicht verwendete Mittel sind den Parteien und den beteiligten Gemeinwesen nach Massgabe der von ihnen einbezahlten Beiträge zurückzuerstatten.

³ Entsteht dagegen am Ende des Rechnungsjahres ein Verlust, wird dieser auf die Rechnung des nächsten Geschäftsjahres vorgetragen. Die oder der Beauftragte kann dem politischen Führungsgremium stattdessen zuhanden der Träger zusätzliche Mittel für den Ausgleich des Verlustes beantragen.

4.5. Zusätzliche Mittel

Es wird angestrebt, zur Beschleunigung der digitalen Transformation zusätzliche Finanzierungsquellen zu erschliessen.

5. Berichterstattung und Aufsicht

5.1. Politische Aufsicht

¹ Das operative Führungsgremium erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

² Das politische Führungsgremium genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Es informiert die Träger, die Partner, die beteiligten Gemeinwesen und die Delegiertenversammlung.

³ Das politische Führungsgremium entscheidet über den Vortrag eines allfälligen Gewinns auf das nächste Geschäftsjahr.

5.2. Finanzaufsicht

¹ Die oder der Beauftragte führt die Kostenkontrolle und erstattet dem operativen Führungsgremium quartalsweise Bericht. Sie oder er prüft die Rechnungsstellung und erstellt die Jahresrechnung.

² Das politische Führungsgremium setzt das Organ der Finanzaufsicht ein. Die Finanzaufsicht wird durch die Finanzkontrolle des Bundes oder durch das entsprechende Organ eines Kantons ausgeübt.

³ Das politische und das operative Führungsgremium nehmen vom Revisionsbericht Kenntnis.

6. Anwendbares Recht und Verantwortlichkeit

¹ Auf die mit dem Betrieb der DVS verbundenen Rechtsfragen ist Bundesrecht anwendbar, insbesondere betreffend:

- a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz;
- b. öffentliche Beschaffungen;
- c. Rechtsweg.

²Für Schäden, die eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines beteiligten Gemeinwesens in Erfüllung der Aufgaben der DVS verursacht, haftet das betreffende Gemeinwesen den Geschädigten nach dem für dieses anwendbaren Haftungsrecht. Die beteiligten Gemeinwesen tragen die Haftung intern im Verhältnis zu den von ihnen geleisteten Beiträgen an die Grundfinanzierung.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

7.1. Aufhebung geltender Vereinbarungen

¹ Die Öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz 2020 wird mit Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung aufgehoben.

² Der Bundesrat und der Leitende Ausschuss der KdK stellen zusammen mit der Finanzdirektorenkonferenz und mit den zuständigen Organen der SIK sicher, dass die SIK auf Ende 2021 aufgelöst wird.

7.2. Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Rahmenvereinbarung tritt nach der Verabschiedung durch den Bundesrat und die KdK am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2023. Danach verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer neunmonatigen Frist auf Ende Jahr gekündigt wird.